

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

71. Stück, 22.11.1916

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 22. Nov. 1916.) 71. Stück.

Inhalt:

- N^o 147. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. November 1916, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- N^o 148. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 17. November 1916, betreffend Enteignungen zur Errichtung einer Zweiganstalt der Fleischmehlfabriken J. G. Grotfaß, G. m. b. H., im Amte Bever.

N^o 147.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 14. November 1916.

Aus Anlaß der Aufhebung des Scheckstempels und zur Durchführung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 sowie der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. September 1916 wird in Ergänzung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 16. Februar 1916 (Gesetzblatt Band XXXIX Seite 451 ff.) folgendes bestimmt:

Im 2. Absatz in der dritten Zeile hinter „(Gemeinde Dedesdorf)“ und am Schlusse des dritten Absatzes ist einzuschreiben „— f. jedoch Ziffer 17a —“.

Im 1. Absätze der Ziffer 1 sind in der siebten und achten Zeile das Semikolon und die Worte „von Schecks und ihnen gleichgestellte Quittungen (Tarifnummer 10)“ zu streichen.

Im 4. Absätze derselben Ziffer ist hinter „(Tarifnummer 9)“ einzuschalten „für Warenumsätze (Tarifnummer 10)“ und am Schlusse dieses Absatzes nachzufügen: „Zur Festsetzung und Erhebung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 10 sind auch die Nebenzollämter II. Klasse befugt.“

Der 6. Absatz derselben Ziffer ist zu streichen.

In der zweiten Zeile des 1. Absatzes der Ziffer 2 sind die Bindestriche hinter dem Worte „Personenfahrkarten“ zu streichen und durch das Wort „marken“ zu ersetzen. Dasselbst sind die Worte „und Scheckstempelmarken,“ zu streichen.

In der ersten Zeile des 3. Absatzes derselben Ziffer sind die Worte „Frachtturkunden- und Scheckstempelzeichen“ in „Frachtturkundenmarken“ abzuändern.

Hinter Ziffer 17 ist einzufügen:

Zu §§ 159 und 160 der Ausführungsbestimmungen.

17a. Oberbehörde (Direktivbehörde) für die Verwaltung der Reichsstempelabgabe von Warenumsätzen ist für das Herzogtum, einschl. der Gemeinde Dedesdorf, die Zolldirektion. Zuständig zur Festsetzung und Erhebung der Abgabe von Warenumsätzen sind je innerhalb ihres Bezirks die Hauptzollämter Barel und Brake, das Hauptsteueramt Oldenburg sowie die sämtlichen Nebenzollämter I. und II. Klasse und die Steuerämter des Herzogtums. Dem Bezirk des Hauptzollamts Brake wird die Gemeinde Dedesdorf hinzugelegt.

Als Steuerstelle für die staatlichen Betriebe wird das Hauptsteueramt Oldenburg bestimmt. Dieses setzt die Abgabe fest auf Grund der Anmeldungen, welche die einzelnen Zentralstellen (z. B. Forstverwaltung, Eisenbahndirektion usw.) je für ihren Verwaltungsbereich einzureichen haben.

Zu der vorgeschriebenen Anmeldung sind amtliche Vor-
drucke zu verwenden, die dem in Nr. 40 des Zentralblatts
für das Deutsche Reich vom 11. September 1916 gegebenen
Muster 29a zu entsprechen haben.

Die Anmeldung kann jedoch auch mündlich zu Protokoll
der betreffenden Steuerstelle erfolgen. Tritt dieser Fall ein,
so ist hierbei nach § 160 Absatz 5 der Ausführungs-
bestimmungen zu verfahren.

Zu § 161 der Ausführungsbestimmungen.

17b. Zwischen dem 8. und 15. Dezember jeden
Jahres, erstmalig im Jahre 1916, haben die Hauptämter
die Steuerpflichtigen zur Anmeldung ihres steuerpflichtigen
Umsatzes und zur Entrichtung der Abgabe durch öffentliche
Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen und in
den gelesenen Lokalblättern aufzufordern.

Als Anleitung für eine solche Bekanntmachung dient
das im obenerwähnten Zentralblatt abgedruckte Muster 29b.
Jedes Hauptamt hat jedoch für seinen Hauptamtsbezirk die
für jede einzelne Steuerstelle in Frage kommenden Gemein-
den in der Bekanntmachung zu benennen.

Zu § 162 der Ausführungsbestimmungen.

17c. Die Steuerstellen haben im Laufe des Dezember
den in die Steuerrolle eingetragenen Umsatzsteuerpflichtigen
einen Anmeldungsvordruck kostenfrei zuzustellen.

Zu § 163 der Ausführungsbestimmungen.

17d. Die Steuerstellen führen über die in ihrem Bezirke
ansässigen Personen und Gesellschaften, welche nach Art und
Umfang ihres Gewerbebetriebes für die Entrichtung der Abgabe
in Betracht kommen, Steuerrollen nach anliegendem Muster.

Die Steuerrolle ist für jede Gemeinde gesondert anzu-
legen. Sie ist für eine Reihe von Jahren, beginnend mit
dem Steuerjahr 1916, bestimmt, es sind daher für jeden
Steuerpflichtigen zwei Blattseiten vorzurichten. In Spalte 1
ist dasjenige Steuerjahr (Kalenderjahr) anzugeben, für welches
das in Spalte 7 angegebene Anmeldungsbuch geführt wird.

Die Spalten 2 und 3 sind im unmittelbaren Anschluß an den bezüglichen Vorgang, Spalte 4, 5 und 7 gleichzeitig mit dem Stempelansatz, Spalte 6 gleichzeitig mit dem Eintrag der geleisteten Zahlung im Anmeldungsbuch auszufüllen. In letzterer Spalte sind auch die vierteljährlichen Abschlagszahlungen, die Nacherhebungen und Erstattungen vorzutragen.

In der Spalte „Bemerkungen“ sind jeweils besondere für die Gewinnung eines Urteils über den Umsatz des Steuerpflichtigen wichtige Umstände zu vermerken.

Die Großherzoglichen Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse haben auf Grund ihrer Steuerrollen Listen über die für die Entrichtung der Abgabe vermutlich in Betracht kommenden Personen und Gesellschaften, für jede Gemeinde gesondert, aufzustellen und dieselben bis spätestens Ende November, erstmalig bis Ende November 1916, den zuständigen Hauptämtern zu übersenden, welche für die Weitergabe an die ihnen unterstellten Steuerstellen zu sorgen haben. Für die Folge brauchen diese Listen sich nur auf die Zu- und Abgänge zu erstrecken.

Zu § 216 der Ausführungsbestimmungen.

In Ziffer 31 sind unter b die Worte „und 10“ zu streichen und unter c daselbst hinter 7 einzuschalten „10“. Der Schlusssatz unter c ist zu streichen.

Zu § 227 der Ausführungsbestimmungen.

Statt § 227 ist zu setzen „§§ 227 und 228“.

In der ersten Zeile der Ziffer 34 ist hinter „Einnahmebuch“ einzufügen „A“.

Hinter Ziffer 34 ist einzuschalten:

34a. Die Einrichtung des Einnahmebuchs B und des Anmeldungsbuchs B hat dem den Ausführungsbestimmungen zum Warenumsatzstempelgesetze beigegebenen Muster zu entsprechen.

Oldenburg, den 14. November 1916.

Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Scheer.

Meyer.

(Steuerstelle).

Gemeinde

Steuerrolle

über

(Benennung der Steuerstelle)

die im Bezirke des zu
 ansässigen Personen und Gesell-
 schaften, welche nach Art und Umfang ihres Gewerbebetriebs
 für die Entrichtung des Warenumsatzstempels in Betracht
 kommen.

Angefangen:

Geschlossen:

Geführt von

Diese Steuerrolle enthält
 . . . Blätter, welche mit einer
 hier angefügten Schnur durch-
 zogen sind.

.

Anmerkung: Die Anfügung der Schnur unterbleibt,
 wenn es sich um fest eingebundene Bücher
 handelt.

№. 148.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen
zur Errichtung einer Zweiganstalt der Fleischmehlfabriken J. G.
Grotkaß, G. m. b. H., im Amte Sever.

Rastede, den 17. November 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April
1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von
den Fleischmehlfabriken J. G. Grotkaß, G. m. b. H., zu
errichtende Zweiganstalt im Amte Sever.

Entschädigungs verpflichtet sind die Fleischmehlfabriken
J. G. Grotkaß, G. m. b. H., in Bremen.

Als Enteignungsbehörde wird das Großherzogliche Amt
Sever bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Rastede, den 17. November 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.